



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz*

---

**2013/0088(COD)**

7.11.2013

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke  
(COM(2013)0161 – C7-0087/2013 – 2013/0088(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Regina Bastos

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

In der Europäischen Union kann eine Marke eingetragen werden entweder auf nationaler Ebene beim Amt für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats (die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu Marken wurden durch die Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988, kodifiziert durch die Richtlinie 2008/95/EG, teilweise harmonisiert) oder auf Unionsebene als Gemeinschaftsmarke (auf der Grundlage der Verordnung 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, kodifiziert durch die Verordnung 207/2009). Die Verordnung hat gleichzeitig das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) errichtet, dem die Zuständigkeit für die Eintragung und Verwaltung von Gemeinschaftsmarken übertragen wurde. Dieser Besitzstand in Bezug auf die Marken hat keine größeren Veränderungen erfahren, während sich das Umfeld der Unternehmen tiefgreifend verändert hat.

### Ziel des Vorschlags

Die Gemeinschaftsmarke ist ein Titel des geistigen Eigentums und wurde auf der Grundlage von Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geschaffen. Aus der von der Europäischen Kommission durchgeführten Folgenabschätzung ging hervor, dass Teile der Verordnung geändert werden müssen, um das System der Gemeinschaftsmarke zu verbessern und zu straffen.

Das allgemeine Ziel der von der Europäischen Kommission am 27. März 2013 vorgeschlagenen Überarbeitung ist:

- das Markensystem in Europa zu modernisieren,
- die Abweichungen zwischen den Bestimmungen des Regelungsrahmens zu begrenzen und
- die Zusammenarbeit zwischen den Markenämtern zu verbessern.

Es geht darum, den Unternehmen der EU zu ermöglichen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern:

- indem ihnen ein besserer Zugang zum Markenrechtsschutz geboten wird (Senkung der Kosten, größere Schnelligkeit und bessere Vorhersehbarkeit),
- indem ihnen Rechtssicherheit garantiert und
- die Koexistenz und Komplementarität des Systems der EU und der nationalen Systeme gewährleistet wird.

Was die Überarbeitung der Verordnung angeht, so schlägt die Kommission kein neues System vor, sondern eine gezielte Modernisierung der bestehenden Bestimmungen. Hierzu zählen vor allem:

- die Anpassung der Terminologie an den Vertrag von Lissabon und die Anpassung der Bestimmungen an den Gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die dezentralen Agenturen,

- die Straffung der Verfahren zur Anmeldung und Eintragung einer europäischen Marke,
- die Beseitigung von rechtlichen Unklarheiten,
- die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem HABM und den nationalen Ämtern und
- die Anpassung an Artikel 290 AEUV über die delegierten Rechtsakte.

## **Binnenmarktaspekte**

Das System der Gemeinschaftsmarke und der nationalen Marken ist für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes notwendig. Eine Marke dient dazu, die Produkte und die Dienstleistungen eines Unternehmens voneinander zu unterscheiden und diesem zu ermöglichen, seine Wettbewerbsposition auf dem Markt zu halten, indem Kunden gewonnen werden und Wachstum erzeugt wird. Die Zahl der beim HABM eingereichten Anmeldungen für Gemeinschaftsmarken nimmt mit mehr als 107 900 im Jahr 2012 beständig zu. Damit einher gingen steigende Erwartungen der Interessenträger an rationellere und leistungsfähigere Eintragungsverfahren, die besser aufeinander abgestimmt, öffentlich zugänglich und technologisch auf dem neuesten Stand sind.

Im Einzelnen enthält dieses neue Gesetzespaket auch einige Bestimmungen zu den Befugnissen des Binnenmarktausschusses und zum Verbraucherschutz:

- die Präzisierung, dass der Inhaber einer europäischen Marke einem Dritten die Benutzung eines Zeichens in der vergleichenden Werbung untersagen kann, wenn diese Werbung gegen die Richtlinie 2006/114/EG vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung verstößt;
- die Präzisierung, dass die Einfuhr von Waren in die Union auch dann untersagt werden kann, wenn lediglich der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt, um die Bestellung und den Verkauf nachgeahmter Waren über das Internet zu bekämpfen;
- die Möglichkeit für die Markeninhaber, Dritten zu verbieten, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für diese Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Union zu verbringen, unabhängig davon, ob sie dort in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

## **Der Standpunkt der Verfasserin der Stellungnahme**

Die Verfasserin der Stellungnahme ist im Großen und Ganzen mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission einverstanden, insbesondere mit den Bestimmungen zur Befugnis des Binnenmarktausschusses und zum Verbraucherschutz. Die in dem Entwurf einer Stellungnahme enthaltenen Änderungsanträge betreffen in erster Linie Folgendes:

- die Stärkung der Rolle der nationalen Behörden im Markenrechtsschutz und die Bekämpfung der Produktpiraterie,

- die Abschaffung der Möglichkeit, eine Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke lediglich bei der Agentur einzureichen,
- die Präzisierung der Merkmale, die für eine Gemeinschaftsmarke konstitutiv sind,
- die Fristen für die Bezeichnung und die Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen,
- die Aufgaben der Agentur,
- die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und
- die Gebühren.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sollte die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aktualisiert werden. Infolgedessen wird der Begriff der „Gemeinschaftsmarke“ durch den der **„europäischen Marke“** ersetzt. Im Einklang mit dem im Juli 2012 vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbarten Gemeinsamen Ansatz in Bezug auf dezentrale Agenturen wird die Bezeichnung „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ durch „Agentur der Europäischen Union für Marken, Muster und Modelle“ („die Agentur“) ersetzt.

##### *Geänderter Text*

(2) Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sollte die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aktualisiert werden. Infolgedessen wird der Begriff der „Gemeinschaftsmarke“ durch den der **„Unionsmarke“** ersetzt. Im Einklang mit dem im Juli 2012 vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbarten Gemeinsamen Ansatz in Bezug auf dezentrale Agenturen wird die Bezeichnung „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ durch „Agentur der Europäischen Union für Marken, Muster und Modelle“ („die Agentur“) ersetzt.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Um größere Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig die Rechtssicherheit hinsichtlich der Darstellungsmittel von Marken zu stärken, sollte die Anforderung der grafischen Darstellbarkeit aus der Definition der europäischen Marke gestrichen werden. Ein Zeichen sollte in jeder angemessenen Form dargestellt werden dürfen und damit nicht unbedingt mit grafischen Mitteln, **soweit die Darstellung** den zuständigen Behörden und dem Publikum ermöglicht, den genauen Gegenstand des gewährten Schutzes klar und eindeutig zu bestimmen.

#### *Geänderter Text*

(9) Um größere Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig die Rechtssicherheit hinsichtlich der Darstellungsmittel von Marken zu stärken, sollte die Anforderung der grafischen Darstellbarkeit aus der Definition der europäischen Marke gestrichen werden. Ein Zeichen sollte in jeder angemessenen Form dargestellt werden dürfen und damit nicht unbedingt mit grafischen Mitteln; **es sollte ferner die Anforderung bestehen, dass ein Zeichen im Hinblick sowohl auf seine Veröffentlichung als auch auf seine Eintragung in das Register so dargestellt werden kann, dass es** den zuständigen Behörden und dem Publikum ermöglicht **wird**, den genauen Gegenstand des gewährten Schutzes klar und eindeutig zu bestimmen.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(12a) Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen sowie die Verbände der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmer, Händler und Verbraucher Widerspruch gegen die Anmeldung einer Marke einlegen, wenn sie belegen können, dass die Marke geeignet ist, das Publikum beispielsweise über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu täuschen.**

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, wie die Hauptfunktion der Marke, ***d. h. die Gewährleistung der kommerziellen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen***, beeinträchtigt wird.

#### *Geänderter Text*

(15) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, wie die Hauptfunktion der Marke beeinträchtigt wird.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(15a) Die Hauptfunktion einer Marke besteht darin, gegenüber dem Verbraucher oder Endnutzer die Herkunft des Erzeugnisses zu gewährleisten, indem er in die Lage versetzt wird, das Erzeugnis ohne Verwechslungsgefahr von Erzeugnissen anderer Herkunft zu unterscheiden.***

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15b) Für die Feststellung, ob die Hauptfunktion einer Marke beeinträchtigt wird, ist diese Bestimmung im Sinne von Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegen, damit das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gewahrt bleibt.***

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sollte der Inhaber einer europäischen Marke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Union zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(18) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sollte der Inhaber einer europäischen Marke ***mit Hilfe der nationalen Behörden*** Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Union zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

### *Begründung*

*Die Hilfe der nationalen Behörden ist notwendig, damit dieses Verbot durchgesetzt werden kann.*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Um der Einfuhr rechtsverletzender Waren, insbesondere bei Internetverkäufen, wirksamer begegnen zu können, sollte der Markeninhaber die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

#### *Geänderter Text*

(19) Um der Einfuhr rechtsverletzender Waren, insbesondere bei Internetverkäufen, wirksamer begegnen zu können, sollte der Markeninhaber **mit Hilfe der nationalen Behörden** die Einfuhr **oder das Angebot solcher** Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender, **Zwischenhändler, der Vermittler oder der Erbringer von Verkaufsdienstleistungen über das Internet** der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

#### *Begründung*

*Die Hilfe der nationalen Behörden ist notwendig, damit dieses Verbot durchgesetzt werden kann.*

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(21a) Die ausschließlichen Rechte aus einer Marke sollten den Inhaber nicht dazu berechtigen, die Benutzung von Zeichen oder Angaben zu untersagen, wenn sie aus gutem Grund dazu benutzt werden, den Verbrauchern zu ermöglichen, Vergleiche zu ziehen oder eine Meinung zu äußern, oder wenn die Marke nicht gewerblich genutzt wird.**

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(27) Angesichts des fortschreitenden Rückgangs und der geringen Anzahl der bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz („Markenämter in den Mitgliedstaaten“) eingereichten Anmeldungen einer Gemeinschaftsmarke sollte eine Anmeldung einer europäischen Marke lediglich bei der Agentur eingereicht werden dürfen.**

**entfällt**

*Begründung*

*Da es das Ziel ist, den Menschen und den Unternehmen das Leben zu erleichtern, müssen wir alle Möglichkeiten zur Anmeldung einer europäischen Marke beibehalten, weshalb es weiterhin möglich sein muss, das Verfahren in den nationalen Ämtern, die nur als Vermittler der Agentur tätig sind, durchzuführen.*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(45) Um zu gewährleisten, dass eine wirksame und effiziente Methode zur Beilegung von Streitigkeiten existiert, um die Kohärenz mit der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 verankerten Sprachregelung zu wahren, um für zügige Entscheidungen bei einfachen Sachverhalten zu sorgen und die wirksame und effiziente Organisation der Beschwerdekammern sicherzustellen und um zu garantieren, dass die Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren angemessen und realistisch ist bei gleichzeitiger Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

(45) Um zu gewährleisten, dass eine wirksame und effiziente Methode zur Beilegung von Streitigkeiten existiert, um die Kohärenz mit der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 verankerten Sprachregelung zu wahren, um für zügige Entscheidungen bei einfachen Sachverhalten zu sorgen und die wirksame und effiziente Organisation der Beschwerdekammern sicherzustellen und um zu garantieren, dass die Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren angemessen und realistisch ist bei gleichzeitiger Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

festgelegten Haushaltsgrundsätze, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **Einzelheiten** zur Sprachregelung der Agentur, die Fälle, in denen Entscheidungen über Widersprüche und Löschungen von einem einzigen Mitglied getroffen werden sollten, die Einzelheiten der Organisation der Beschwerdekammern, die Höhe der an die Agentur zu entrichtenden Gebühren sowie Näheres zu den Zahlungsmodalitäten spezifiziert werden.

festgelegten Haushaltsgrundsätze, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **Vorschriften zur Anwendung der in** der Agentur **vorgesehenen** Sprachregelung, die Fälle, in denen Entscheidungen über Widersprüche und Löschungen von einem einzigen Mitglied getroffen werden sollten, die Einzelheiten der Organisation der Beschwerdekammern, die Höhe der an die Agentur zu entrichtenden Gebühren sowie Näheres zu den Zahlungsmodalitäten spezifiziert werden.

## Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Verordnung (EG) Nr. 207/2009  
Artikel 4 – Buchstabe b

### *Vorschlag der Kommission*

(b) in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Markeninhaber gewährten Schutzes eindeutig bestimmen können.“

### *Geänderter Text*

(b) in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber gewährten Schutzes eindeutig **und genau** bestimmen können.

### *Begründung*

*Ziel ist es, dass die Merkmale, die für die europäische Marke konstitutiv sind, eindeutig und genau dargestellt werden.*

## Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Verordnung (EG) Nr. 207/2009  
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

### *Vorschlag der Kommission*

das Zeichen mit der europäischen Marke identisch ist und im Zusammenhang mit

### *Geänderter Text*

das Zeichen mit der europäischen Marke identisch ist und im Zusammenhang mit

Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die die europäische Marke eingetragen ist, und die Benutzung des Zeichens die Funktion der europäischen Marke, den Verbrauchern gegenüber die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht;

Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die die europäische Marke eingetragen ist, und die Benutzung des Zeichens die Funktion der europäischen Marke, den Verbrauchern gegenüber die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, **indem sie in die Lage versetzt werden, das Erzeugnis ohne Verwechslungsgefahr von Erzeugnissen anderer Herkunft zu unterscheiden**, beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht;

## Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Verordnung (EG) Nr. 207/2009  
Artikel 9 – Absatz 4

### *Vorschlag der Kommission*

Der Inhaber einer europäischen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn **nur** der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

### *Geänderter Text*

Der Inhaber einer europäischen Marke ist auch berechtigt, **mit Hilfe der nationalen Behörden** die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c **oder das Angebot von in Absatz 3 Buchstabe b genannten Erzeugnissen immer dann** zu unterbinden, wenn der Versender der Waren, **der Zwischenhändler, der Vermittler oder Erbringer von Verkaufsdienstleistungen über das Internet** aus kommerziellen Beweggründen handelt.

## Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Verordnung (EG) Nr. 207/2009  
Artikel 9 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

Der Inhaber der europäischen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, **im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit** Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen **ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen**, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen europäischen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist.“

*Geänderter Text*

Der Inhaber einer europäischen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, Waren, **die gegen diese europäische Marke verstoßen**, in das Zollgebiet der Union zu verbringen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung,

**(a)** aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen europäischen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist,

**(b) und Gegenstand einer kommerziellen Tätigkeit sind, selbst wenn sie im Gebiet der Union nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.**

*Begründung*

*Die Vertriebswege für nachgeahmte Ware und Schmuggelware ähneln immer mehr denjenigen des legalen internationalen Handels. Da die Fälschung von Zollunterlagen, insbesondere betreffend Herkunft und Bestimmung von Waren, für manche kriminellen Netze relativ leicht ist, muss der Ausschuss IMCO darauf hinweisen, dass für den Schutz des Binnenmarkts und den Schutz der Rechte, der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher die Kontrolle der Handelsströme von entscheidender Bedeutung ist.*

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Verordnung (EG) Nr. 207/2009  
Artikel 9 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

5. Der Inhaber der europäischen Marke ist

*Geänderter Text*

5. Der Inhaber der europäischen Marke ist

auch berechtigt, Dritten zu untersagen , im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen europäischen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist.“

auch berechtigt, **mit Hilfe der nationalen Behörden** Dritten zu untersagen , im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen europäischen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist.“

#### *Begründung*

*Die Hilfe der nationalen Behörden ist notwendig, damit dieses Verbot durchgesetzt werden kann.*

### **Änderungsantrag 17**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

**Unterabsatz 1** findet nur dann Anwendung, sofern die Benutzung durch Dritte den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

#### *Geänderter Text*

**Dieser Absatz** findet nur dann Anwendung, sofern die Benutzung durch Dritte den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

#### *Begründung*

*Der Änderungsantrag zielt darauf ab, klarzustellen, dass die Bedingung der lautereren Benutzung nicht nur für die Bestimmung unter Buchstabe a, sondern auch für die unter Buchstaben b und c gilt.*

### **Änderungsantrag 18**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Marke gewährt dem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke aus gutem Grund in folgenden Zusammenhängen zu benutzen:***

***(a) Werbung oder Reklame, die den Verbrauchern den Vergleich von Waren oder Dienstleistungen ermöglicht, oder***

***(b) der Kenntlichmachung, dem Parodieren oder der Beurteilung von bzw. der Kritik an dem Markeninhaber oder den Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers oder***

***(c) sonstige nichtgewerbliche Benutzung einer Marke.***

## **Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16**  
Verordnung (EG) Nr. 207/2009  
Artikel 15 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:***

***Hat der Inhaber die Gemeinschaftsmarke für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, innerhalb von fünf Jahren, gerechnet von der Eintragung an, nicht ernsthaft in einem Mitgliedstaat oder einem Teil davon benutzt, oder hat er eine solche Benutzung während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren ausgesetzt, so unterliegt die Gemeinschaftsmarke den in dieser Verordnung vorgesehenen Sanktionen, es sei denn, dass berechnigte Gründe für die***

## *Nichtbenutzung vorliegen.*

### *Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, die Formulierung „in der Gemeinschaft“ durch „in einem Mitgliedstaat oder einem Teil davon“ zu ersetzen. Sofern die Benutzung „ernsthaft“ ist, sollte die auf einen einzigen Mitgliedstaat oder einen Teil davon beschränkte Benutzung ausreichen, damit ein Antrag auf Erklärung des Widerrufs aufgrund der Nichtbenutzung einer EU-Marke abgelehnt wird.*

### **Änderungsantrag 20**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 25

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Anmeldung einer europäischen Marke wird bei der Agentur eingereicht.“

#### *Geänderter Text*

Die Anmeldung einer europäischen Marke wird bei der Agentur **und bei dem Amt** eingereicht.“

### *Begründung*

*Da es das Ziel ist, den Menschen und den Unternehmen das Leben zu erleichtern, müssen wir alle Möglichkeiten zur Anmeldung einer europäischen Marke beibehalten, weshalb es weiterhin möglich sein muss, das Verfahren in den nationalen Ämtern, die nur als Vermittler der Agentur tätig sind, durchzuführen.*

### **Änderungsantrag 21**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 27

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Anmeldetag einer europäischen Marke ist der Tag, an dem die die Angaben nach Artikel 26 Absatz 1 enthaltenden Unterlagen vom Anmelder bei der Agentur eingereicht worden sind, sofern die Anmeldegebühr entrichtet wird, **für die der Zahlungsbefehl spätestens an diesem Tag**

#### *Geänderter Text*

Der Anmeldetag einer europäischen Marke ist der Tag, an dem die die Angaben nach Artikel 26 Absatz 1 enthaltenden Unterlagen vom Anmelder bei der Agentur **oder beim Amt** eingereicht worden sind, sofern die Anmeldegebühr **binnen eines Monats nach Einreichung der genannten**

*gegeben werden muss.“*

*Unterlagen entrichtet wird.“*

### *Begründung*

*Der Anmeldetag einer europäischen Marke ist der Tag, an dem die die Angaben nach Artikel 26 Absatz 1 enthaltenden Unterlagen vom Anmelder bei der Agentur oder dem Nationalen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz eingereicht werden. Die derzeitige einmonatige Kulanz sollte beibehalten werden, um den Anmeldern die Gelegenheit zu geben, eine Anmeldung zurückzunehmen und erneut einzureichen, ohne die Gebühr zweimal entrichten zu müssen. Das ist besonders wichtig für KMU, die mit höherer Wahrscheinlichkeit fehlerhafte Anmeldungen einreichen und die besonders darunter leiden werden, wenn sie die Gebühr zweimal entrichten müssen.*

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 28 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Inhaber von vor dem 22. Juni 2012 angemeldeten europäischen Marken, die **lediglich** im Zusammenhang mit einer gesamten Klasse der Nizzaer Klassifikation eingetragen sind, dürfen erklären, dass sie am Anmeldetag beabsichtigten, Schutz im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen zu beantragen, die über den von der wörtlichen Bedeutung der Klassenüberschrift erfassten Bereich hinausgehen, sofern die so bezeichneten Waren oder Dienstleistungen im alphabetischen Verzeichnis für diese Klasse in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung der Nizzaer Klassifikation aufgeführt sind.

#### *Geänderter Text*

Inhaber von vor dem 22. Juni 2012 angemeldeten europäischen Marken, die im Zusammenhang mit einer gesamten Klasse der Nizzaer Klassifikation eingetragen sind, dürfen erklären, dass sie am Anmeldetag beabsichtigten, Schutz im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen zu beantragen, die über den von der wörtlichen Bedeutung der Klassenüberschrift erfassten Bereich hinausgehen, sofern die so bezeichneten Waren oder Dienstleistungen im alphabetischen Verzeichnis für diese Klasse in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung der Nizzaer Klassifikation aufgeführt sind.

### *Begründung*

*Das Fenster für die Änderung von Klassenüberschriften sollte nicht nur für Anmeldungen gelten, die ausschließlich aus Klassenüberschriften bestehen, sondern auch für solche, die eine gesamte Klassenüberschrift und bestimmte andere Waren oder Dienstleistungen*

umfassen.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 28 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Erklärung wird der Agentur ***binnen vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung*** vorgelegt und führt klar, deutlich und spezifisch die Waren und Dienstleistungen auf, die nicht eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe in der Klassenüberschrift, unter die sie nach der ursprünglichen Absicht des Inhabers fielen, erfasst sind. Die Agentur ergreift angemessene Maßnahmen, um das Register entsprechend zu ändern. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel 15, 42 Absatz 2, 51 Absatz 1 Buchstabe a und 57 Absatz 2.

#### *Geänderter Text*

Die Erklärung wird der Agentur ***bei der Eintragung von Änderungen oder bei der Verlängerung*** vorgelegt und führt klar, deutlich und spezifisch die Waren und Dienstleistungen auf, die nicht eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe in der Klassenüberschrift, unter die sie nach der ursprünglichen Absicht des Inhabers fielen, erfasst sind. Die Agentur ergreift angemessene Maßnahmen, um das Register entsprechend zu ändern. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel 15, 42 Absatz 2, 51 Absatz 1 Buchstabe a und 57 Absatz 2.

#### *Begründung*

*Wer die Anmeldung vor dem 22. Juni 2012 vorgenommen hat, hat alle zur damaligen Zeit vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Um neue und komplizierte Verfahren zu vermeiden, muss dieses Verfahren befolgt werden, wenn eine Änderung im Register vorgenommen wird oder beim Antrag auf Verlängerung der Marke.*

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

***Eine Inanspruchnahme der Priorität wird zusammen mit der Anmeldung einer europäischen Marke beantragt und enthält das Datum, die Nummer und das***

#### *Geänderter Text*

***Der Anmelder, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, hat eine Prioritätserklärung und eine Abschrift der früheren***

*Land* der früheren Anmeldung.

***Anmeldung einzureichen. Ist die frühere Anmeldung nicht in einer der Sprachen der Agentur abgefasst, so hat der Anmelder eine Übersetzung der früheren Anmeldung in einer dieser Sprachen einzureichen.***

*Begründung*

*Nach der Durchführungsverordnung für die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke kann die Priorität entweder in der Anmeldung oder binnen zwei Monaten nach dem Anmeldetag beansprucht werden. Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, dass für die Bestimmung des Vorrangs von Rechten der Prioritätstag als Tag der Anmeldung gilt. Durch die Änderung soll der derzeitige Wortlaut von Artikel 30 und damit auch die zweimonatige Kulanfrist beibehalten werden.*

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38**  
Verordnung (EG) Nr. 207/2009  
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Sie sind an dem Verfahren vor der Agentur nicht beteiligt.***

***entfällt***

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 a (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 207/2009  
Artikel 41 – Absatz 5 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(39a) In Artikel 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:***

***5. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen sowie die Verbände der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmer, Händler und Verbraucher Widerspruch gegen die***

***Anmeldung einer Marke einlegen, wenn sie belegen können, dass die Marke geeignet ist, das Publikum beispielsweise über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu täuschen.***

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 42 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(40a) Artikel 42 Absatz 4 erhält folgende Fassung:***

***Die Agentur kann die Beteiligten ersuchen, sich – vorzugsweise vor der förmlichen Aufnahme des Widerspruchsverfahrens – zu einigen, wenn sie dies als sachdienlich erachtet. Dabei stellt sie Informationen über mögliche Mediationsverfahren und spezialisierte Mediationsdienste zur Verfügung, darunter auch solche, die von externen, von der Agentur zugelassenen Mediatoren angeboten werden.***

***Entschließen sich die Beteiligten während des Widerspruchsverfahrens zu einer Einigung, so gewährt die Agentur beiden Beteiligten eine angemessene Verlängerung, damit sie das Mediationsverfahren abschließen können.***

### *Begründung*

*Der derzeitige Wortlaut von Artikel 42 Absatz 4: „Das Amt kann die Beteiligten ersuchen, sich zu einigen, wenn es dies als sachdienlich erachtet.“ Vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt angebotene Mediationsdienste sind auf Beschwerdeverfahren beschränkt, und nur die Mitarbeiter des Amtes können als Mediatoren tätig werden. Bis heute wurden nur sehr wenige Mediationen durchgeführt. Um die Attraktivität der Mediation zu erhöhen, sollten die Beteiligten angeregt werden, sich dieses Instruments in einer früheren Phase zu bedienen. Die Beteiligten sollten außerdem das Recht erhalten, externe Mediatoren zu*

beauftragen.

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 50 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 57 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(50a) Artikel 57 Absatz 4 erhält folgende Fassung:***

***Die Agentur kann die Beteiligten ersuchen, sich – vorzugsweise vor der förmlichen Aufnahme des Lösungsverfahrens – zu einigen, wenn sie dies als sachdienlich erachtet. Dabei stellt sie Informationen über mögliche Mediationsverfahren und spezialisierte Mediationsdienste zur Verfügung, darunter auch solche, die von externen, von der Agentur zugelassenen Mediatoren angeboten werden.***

***Entschließen sich die Beteiligten während des Widerspruchsverfahrens zu einer Einigung, so gewährt die Agentur beiden Beteiligten eine angemessene Verlängerung, damit sie das Mediationsverfahren abschließen können.***

### *Begründung*

*Der derzeitige Wortlaut von Artikel 57 Absatz 4: „Das Amt kann die Beteiligten ersuchen, sich zu einigen, wenn es dies als sachdienlich erachtet.“ Vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt angebotene Mediationsdienste sind auf Beschwerdeverfahren beschränkt, und nur die Mitarbeiter des Amtes können als Mediatoren tätig werden. Bis heute wurden nur sehr wenige Mediationen durchgeführt. Um die Attraktivität der Mediation zu erhöhen, sollten die Beteiligten angeregt werden, sich dieses Instruments in einer früheren Phase zu bedienen. Die Beteiligten sollten das Recht erhalten, externe Mediatoren zu beauftragen.*

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Titel XII – Abschnitt 1 a – Artikel 123 b – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(da) die Verwaltung und die Förderung geschützter Ursprungsbezeichnungen, geschützter geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten, wie sie in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 niedergelegt sind;***

#### *Begründung*

*Da die Regeln für die Rechte des geistigen Eigentums europaweit angeglichen werden, macht es durchaus Sinn, dass alle Waren denselben Schutz genießen, wodurch Rechtssicherheit garantiert wird.*

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Titel XII – Abschnitt 1 a – Artikel 123 b – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(db) die Verwaltung und die Förderung geschützter geografischer Angaben, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und in der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates niedergelegt sind;***

#### *Begründung*

*Da die Regeln für die Rechte des geistigen Eigentums europaweit angeglichen werden, macht es durchaus Sinn, dass alle Waren denselben Schutz genießen, wodurch Rechtssicherheit garantiert wird.*

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Titel XII – Abschnitt 1 a – Artikel 123 b – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(dc) die Verwaltung und die Förderung sonstiger europäischer Rechte des geistigen Eigentums, wie sie gemäß Artikel 118 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind.***

*Begründung*

*Da die Regeln für die Rechte des geistigen Eigentums europaweit angeglichen werden, macht es durchaus Sinn, dass alle Waren denselben Schutz genießen, wodurch Rechtssicherheit garantiert wird.*

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Titel XII – Abschnitt 1 a – Artikel 123 b – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Die Agentur kann den Parteien freiwillige Mediationsdienste ***zur Herbeiführung einer gütlichen*** Einigung anbieten.

3. Die Agentur kann ***online und offline*** freiwillige Mediationsdienste ***anbieten, um den Zugang zu alternativen Streitbeilegungsverfahren zu erleichtern und eine gütliche Einigung herbeizuführen, insbesondere mittels der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen<sup>1</sup>.***

---

<sup>1</sup> ***ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3.***

## *Begründung*

*Diese Mediation ist wichtig, vermeidet sie doch weitere Kosten von Gerichtsprozessen und gewährleistet eine raschere Beilegung von Konflikten.*

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 98**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Titel XII – Abschnitt 1 a – Artikel 123 c – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Agentur definiert, beschreibt und koordiniert bezüglich der in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereiche gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen. In der Projektbeschreibung sind die besonderen Pflichten und Aufgaben jeder teilnehmenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum darzulegen.

#### *Geänderter Text*

Die Agentur definiert, beschreibt und koordiniert ***in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Mitgliedstaaten*** bezüglich der in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereiche gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen. In der Projektbeschreibung sind die besonderen Pflichten und Aufgaben jeder teilnehmenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum darzulegen.

### **Änderungsantrag 34**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Titel XII – Abschnitt 2 – Artikel 124 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(ka) Auf der Grundlage eines vom Exekutivdirektor gemäß Artikel 128 Absatz 4 Buchstabe o vorgelegten Entwurfs billigt der Verwaltungsrat die Schlichtungs- und Schiedsbestimmungen sowie die für die Arbeitsweise des zu diesem Zweck eingerichteten Zentrums geltenden Bestimmungen.***

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Titel XII – Abschnitt 2 – Artikel 125 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat **und zwei Kommissionsvertretern sowie aus je einem Stellvertreter.**

#### *Geänderter Text*

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat, **einem Vertreter der Kommission und einem Vertreter des Europäischen Parlaments sowie deren jeweiligen Stellvertretern.**

#### *Begründung*

*Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss paritätisch sein, d.h. ein Vertreter pro Mitgliedstaat, ein Vertreter der Kommission und ein Vertreter des Europäischen Parlaments, um das institutionelle Gleichgewicht herzustellen und eine tatsächliche Teilhabe des EP bei der Überwachung der Verwaltung des Amtes zu ermöglichen.*

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Titel XII – Abschnitt 3 – Artikel 128 – Absatz 4 – Buchstabe o a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(oa) Er muss das Schlichtungsvorhaben und die Schiedsbestimmungen sowie die für die Arbeitsweise des zu diesem Zweck eingerichteten Zentrums geltenden Bestimmungen vorbereiten und sie dem Verwaltungsrat zur Annahme vorlegen.***

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99

*Vorschlag der Kommission*

Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Kandidaten, die **die Kommission** im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen hat, ernannt. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor jedwedem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und sich den Fragen seiner Mitglieder zu stellen. Für den Abschluss **des** Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird die Agentur durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

*Geänderter Text*

Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer Liste von mindestens drei Kandidaten, die **ein Vorauswahlausschuss** im Anschluss an eine offene und transparente Auswahl vorgeschlagen hat, ernannt. **Dieser Ausschuss besteht seinerseits aus jeweils zwei Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Europäischen Parlaments.** Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, sich vor einem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und sich den Fragen seiner Mitglieder zu stellen. Für den Abschluss **eines** Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird die Agentur durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009  
Titel XII – Abschnitt 3 – Artikel 129 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

**Der Exekutivdirektor** kann nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Europäischen Kommission **aus dem Amt entfernt werden.**

*Geänderter Text*

Die **Amtsenthörung des Exekutivdirektors** kann nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats, **der mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefasst wird, und** auf Vorschlag der Europäischen Kommission **oder des Europäischen Parlaments erfolgen.**

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Titel XII – Abschnitt 3 – Artikel 129 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

**Der Exekutivdirektor *wird für fünf Jahre ernannt. Am Ende dieses Zeitraums bewertet die Kommission die Leistung des Exekutivdirektors mit Blick auf die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der Agentur.***

#### *Geänderter Text*

**Der Exekutivdirektor *übt ein Mandat von fünf Jahren aus. Die Amtszeit des Exekutivdirektors kann vom Verwaltungsrat einmal und nur für einen Zeitraum von fünf Jahren oder bis zum Pensionsalter verlängert werden, falls dieses während der neuen Amtszeit erreicht wird.***

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 99**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Titel XII – Abschnitt 3 – Artikel 129 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

***Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 106 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 137 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Schieds- und Schlichtungszentrum für Marken, Muster und Modelle***

- 1. Innerhalb der Agentur wird ein Schieds- und Schlichtungszentrum (das „Zentrum“) für Marken, Muster und Modelle eingerichtet.*
- 2. Das Zentrum muss Einrichtungen für Schieds- und Schlichtungsverfahren in Streitfällen zur Verfügung stellen, die zwei oder mehr Parteien bei Marken, Mustern und Modellen in Gemeinschaftsprojekten nach der Annahme dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 betreffen.*
- 3. Auf der Grundlage eines vom Exekutivdirektor gemäß Artikel 128 Absatz 4 Buchstabe o vorgelegten Projekts billigt der Verwaltungsrat die Schlichtungs- und Schiedsbestimmungen sowie die für die Arbeitsweise des Zentrums geltenden Bestimmungen.*
- 4. Falls der Streitfall einen Einwand, eine Annullierung oder eine Beschwerde inter partes betrifft, können die Parteien jederzeit und im gegenseitigen Einvernehmen die Aussetzung des Verfahrens beantragen, um ein Schlichtungs- oder Schiedsverfahren einzuleiten.*
- 5. Die Agentur, und die Beschwerdekammern können, falls sie dies für zweckmäßig erachten, mit den Parteien die Möglichkeit einer Einigung, einschließlich auf dem Weg einer Schlichtung und/oder eines Schiedsverfahrens, eruieren und dabei die Einrichtungen des Zentrums nutzen.*
- 6. Das Zentrum muss ein Verzeichnis der Mediatoren und Schlichter aufstellen, die die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützen.*
- 7. Die Prüfer und die Mitglieder der Abteilung des Instituts oder der Beschwerdekammern dürfen nicht an einem Schlichtungs- oder Schiedsverfahren teilnehmen, wenn sie:*

*(a) in irgendeiner Weise zuvor mit den der Schlichtung oder dem Schiedsverfahren unterzogenen Vorgängen zu tun hatten;*

*(b) an diesen irgendein persönliches Interesse haben;*

*(c) zuvor als Vertreter einer der Parteien beteiligt waren.*

*8. Jede Person, die als Mitglied eines Schiedspanels oder einer Schlichtung aufgefordert wurde, sich zu äußern, darf nicht an einem Einwand, einer Annullierung oder einer Beschwerde in dem Vorgang, der der Schlichtung oder dem Schiedsverfahren zugrunde liegt, beteiligt sein.*

*9. Jede auf dem Weg der Nutzung der Einrichtungen des Zentrums, einschließlich über die Schlichtung, erreichte Einigung stellt einen Vollstreckungstitel bei der Agentur oder in jedem Mitgliedstaat dar, unbeschadet der Vollstreckungsverfahren, die vom Gesetz des Mitgliedstaats geregelt werden, in dem die Vollstreckung erfolgt.*

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 11 – Nummer 110

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 144 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Höhe der in Absatz 1 genannten Gebühren ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich einen ausgeglichenen Haushalt der Agentur gewährleisten, wobei die Anhäufung größerer Überschüsse zu vermeiden ist. Unbeschadet Artikel 139 Absatz 4 **überprüft** die Kommission die Höhe der Gebühren, wenn sich mehrfach ein deutlicher Überschuss ergeben sollte. **Führt diese** Überprüfung **nicht zu einer Absenkung oder Änderung der Gebühren,**

#### *Geänderter Text*

2. Die Höhe der in Absatz 1 genannten Gebühren ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich einen ausgeglichenen Haushalt der Agentur gewährleisten, wobei die Anhäufung größerer Überschüsse zu vermeiden ist. Unbeschadet Artikel 139 Absatz 4 **korrigiert** die Kommission die Höhe der Gebühren **nach unten**, wenn sich mehrfach ein deutlicher Überschuss ergeben sollte. **Gegebenenfalls werden die trotz dieser Überprüfung festgestellten deutlichen**

*die die weitere Anhäufung eines deutlichen Überschusses verhindert, wird der nach der Überprüfung angehäufte Überschuss dem Unionshaushalt zugeführt.*

*Überschüsse zur Förderung und Verbesserung des europäischen Markensystems verwendet.*

*Begründung*

*Da der Überschuss aus den von den Antragstellern bei der Anmeldung der Marken und ihrer Verlängerung gezahlten Gebühren resultiert, muss er zur Verbesserung des europäischen Markensystems verwendet werden.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Gemeinschaftsmarke		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2013)0161 – C7-0087/2013 – 2013/0088(COD)		
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI	16.4.2013	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO	16.4.2013	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Regina Bastos	29.5.2013	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	9.7.2013	25.9.2013	14.10.2013
<b>Datum der Annahme</b>	5.11.2013		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: -: 0:	36 1 0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Preslav Borissov, Jorgo Chatzimarkakis, Birgit Collin-Langen, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, António Fernando Correia de Campos, Vicente Miguel Garcés Ramón, Evelyne Gebhardt, Thomas Händel, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Sandra Kalniete, Edvard Kožušník, Toine Manders, Hans-Peter Mayer, Phil Prendergast, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Catherine Stihler, Emilie Turunen, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Raffaele Baldassarre, Regina Bastos, Jürgen Creutzmann, Cornelis de Jong, Ildikó Gáll-Pelcz, María Irigoyen Pérez, Constance Le Grip, Emma McClarkin, Claudio Morganti, Pier Antonio Panzeri, Marek Siwiec, Kerstin Westphal		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Agustín Díaz de Mera García Consuegra		